

Die Einführung der Gemeinschaftsschule und die dabei angewandten Druckmittel

von

Klaus Gamber

Es war nicht leicht, aus der Fülle des in dem BZA vorhandenen äußerst umfangreichen Aktenmaterials einen kurzen, einigermaßen lesbaren und zugleich anschaulichen Bericht über den Kampf zu geben, den die kirchliche Obrigkeit im Verein mit der überwiegenden Mehrzahl der Gläubigen in den 30er Jahren für die Erhaltung der katholischen Bekenntnisschule, wie sie durch das Reichskonkordat garantiert war, geführt hat, und zugleich die gemeinen Praktiken der damaligen Machthaber in ihrem Bemühen um die allgemeine Einführung der deutschen Gemeinschaftsschule aufzuzeigen.

Für eine Diplomarbeit wäre hier genügend Material vorhanden und es ist daher nur zu hoffen, daß sich in absehbarer Zeit jemand finden wird, der bereit ist, alle Akten vollständig auszuwerten, was sicher eine interessante Arbeit wäre. Die erhaltenen Akten stellen in ihrer Gesamtheit ein glorreiches Zeugnis des Bekenntnismutes der meisten Gläubigen in unserer Diözese dar, und dies zu einer Zeit, als es wahrlich nicht leicht war, für seine Überzeugung öffentlich einzutreten. Sie sind aber zugleich ein Beweis dafür, wie wenig richtig es ist, von einer Kollektivschuld des deutschen Volkes für die Verbrechen, die während der Zeit des Dritten Reiches begangen wurden, zu reden.

1. Die gesetzlichen Grundlagen der Bekenntnisschule

Im Kampf um die Bekenntnisschule in den Jahren von 1936 an wurde von den Bischöfen immer wieder auf die gesetzlichen Bestimmungen, wie sie durch die mit dem Apostolischen Stuhl abgeschlossenen Konkordate vorlagen, hingewiesen.

a) Das Reichskonkordat

Diese Vereinbarung wurde am 20. Juni 1933, also nur wenige Monate nach der „Machtergreifung“, zwischen dem Heiligen Stuhl und dem Deutschen Reich geschlossen. Nachdem das Konkordat am 10. September ratifiziert worden war, wurde es am 12. September desselben Jahres im Reichsgesetzblatt bekanntgegeben, wodurch es Gesetzeskraft erhielt¹.

Voraus ging eine Rede Adolf Hitlers, die er am 23. März 1933 vor dem Reichstag gehalten und in der er die (angeblichen) Grundsätze der neuen Regierung hin-

¹ Vgl. J. Wenner, Reichskonkordat und Länderkonkordate (Paderborn 1934).

sichtlich ihrer Stellung zu den beiden christlichen Konfessionen in Deutschland dargelegt hat. Hitler sagte damals:

„Die nationale Regierung sieht in den beiden christlichen Konfessionen wichtigste Faktoren der Erhaltung unseres Volkstums. Sie wird die zwischen ihnen und den Ländern abgeschlossenen Verträge respektieren; ihre Rechte sollen nicht angetastet werden . . . Die nationale Regierung wird in Schule und Erziehung den christlichen Konfessionen den ihnen zukommenden Einfluß einräumen und sicherstellen. Ihre Sorge gilt dem aufrichtigen Zusammenleben zwischen Kirche und Staat . . . Ebenso legt die Reichsregierung, die im Christentum die unerschütterlichen Fundamente des sittlichen und moralischen Lebens unseres Volkes sieht, den größten Wert darauf, die freundschaftlichen Beziehungen zum Heiligen Stuhl weiter zu pflegen und auszubauen“².

Im Geiste dieser Worte heißt es in der Präambel des Konkordates: „Seine Heiligkeit Papst Pius XI. und der Deutsche Reichspräsident . . . gewillt, das Verhältnis zwischen der katholischen Kirche und dem Staat für den Gesamtbereich des Deutschen Reiches in einer beide Teile befriedigenden Weise dauernd zu regeln, haben beschlossen, eine feierliche Übereinkunft zu treffen, welche die mit den einzelnen deutschen Ländern abgeschlossenen Konkordate ergänzen und auch für die übrigen Länder eine in den Grundsätzen einheitliche Behandlung der einschlägigen Fragen sichern soll“³.

Bedeutsam für die Schulfrage ist bereits Art. 2, der besagt: „Die mit Bayern (1924), Preußen (1929) und Baden (1932) abgeschlossenen Konkordate bleiben bestehen und die in ihnen anerkannten Rechte und Freiheiten der katholischen Kirche innerhalb der betreffenden Staatsgebiete unverändert gewahrt. Für die übrigen Länder greifen die in dem vorliegenden Konkordat getroffenen Vereinbarungen in ihrer Gesamtheit Platz. Letztere sind auch für die oben genannten drei Länder verpflichtend, soweit sie Gegenstände betreffen, die in den Länderkonkordaten nicht geregelt wurden oder soweit sie die früher getroffene Regelung ergänzen.

In Zukunft wird der Abschluß von Länderkonkordaten nur im Einvernehmen mit der Reichsregierung erfolgen.“

Nach diesem Art. 2 bleiben also die in den Länderkonkordaten festgesetzten Schulbestimmungen, so das Bayerische Konkordat, von dem gleich die Rede sein wird, „unverändert gewahrt“.

Die Schulfrage selbst wird im *Reichskonkordat* in den Artikeln 21—25 geregelt.

Art. 21 bestimmt, daß der *Religionsunterricht* in *allen* Schulen, also auch in den Simultanschulen, als „ordentliches Lehrfach“ „in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der katholischen Kirche“ erteilt werden soll. Er lautet: „Der katholische Religionsunterricht in den Volksschulen, Berufsschulen, Mittelschulen und höheren Lehranstalten ist ordentliches Lehrfach und wird in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der katholischen Kirche erteilt. Im Religionsunterricht wird die Erziehung zu vaterländischem, staatsbürgerlichem und sozialem Pflichtbewußtsein aus dem Geiste des christlichen Glaubens- und Sittengesetzes mit besonderem Nachdruck gepflegt werden, ebenso wie es im gesamten übrigen Unterricht geschieht.

² Zitiert nach J. Schröteler, *Katholische Bekenntnisschule und deutsche Volksgemeinschaft* (Limburg a. d. Lahn 1936) 12. Dieses Büchlein wurde am 1. 3. 1937 vom Präsidenten der Reichsschrifttumskammer auf die Liste des „schädlichen und unerwünschten Schrifttums“ gesetzt und der weitere Vertrieb verboten; vgl. BZA Regensburg OA/NS 196.

³ Vgl. Schröteler, *Katholische Bekenntnisschule* (Anm. 2) 12.

Lehrstoff und Auswahl der Lehrbücher für den Religionsunterricht werden im Einvernehmen mit der kirchlichen Oberbehörde festgesetzt. Den kirchlichen Oberbehörden wird Gelegenheit gegeben werden, im Einvernehmen mit der Schulbehörde zu prüfen, ob die Schüler Religionsunterricht in Übereinstimmung mit den Lehrern und Anforderungen der Kirche erhalten.“

Der Religionsunterricht sollte also in allen Schulen seine Kraft in den Dienst der deutschen Volksgemeinschaft stellen. Dabei sollen jene sittlichen Haltungen „mit besonderem Nachdruck gepflegt werden“, auf die damals besonderes Gewicht gelegt wurde, nämlich „vaterländisches, staatsbürgerliches und soziales Pflichtbewußtsein“. Er sollte das tun „aus dem Geiste des christlichen Glaubens- und Sittengesetzes“.

Da, wie in jedem Unterrichtszweig, so auch im Religionsunterricht sozusagen fast alles davon abhängt, wie der Lehrer beschaffen ist, werden in Art. 22 wichtige Abmachungen über die Anstellung der katholischen *Religionslehrer* getroffen: „Bei der Anstellung von katholischen Religionslehrern findet Verständigung zwischen dem Bischof und der Landesregierung statt. Lehrer, die wegen ihrer Lehre oder sittlichen Führung vom Bischof zur weiteren Erteilung des Religionsunterrichtes für ungeeignet erklärt werden, dürfen, solange dies Hindernis besteht, nicht als Religionslehrer verwendet werden.“ In diesen Vertragsbestimmungen wird der Kirche das Recht der „*missio canonica*“ für Religionslehrer aller Schulen zugesprochen.

Ist durch die Art. 21 und 22 der katholische Religionsunterricht in allen Schulen gesichert, so regelt Art. 23 und 24 unmittelbar die Frage, um die es uns hier geht.

Zunächst sollte Art. 23 damals die *Beibehaltung und Neueinrichtung katholischer Bekenntnisschulen* aller Art, der öffentlichen wie der privaten, der Volks-, Mittel-, Berufs- und höheren Schulen gewährleisten. Er regelte weiterhin Verfahren und Voraussetzungen für die Neueinrichtung solcher Schulen: „Die Beibehaltung und Neueinrichtung katholischer Bekenntnisschulen bleibt gewährleistet. In allen Gemeinden, in denen Eltern oder sonstige Erziehungsberechtigte es beantragen, werden katholische Volksschulen errichtet werden, wenn die Zahl der Schüler unter gebührender Berücksichtigung der örtlichen schulorganisatorischen Verhältnisse einen nach Maßgabe der staatlichen Vorschriften geordneten Schulbetrieb durchführbar erscheinen läßt.“

Der Sinn dieses Artikels ist klar: Er garantiert zunächst im ersten Satz die katholische Bekenntnisschule als Institution und in dem Umfang, wie sie heute besteht (rechtliche und faktische Garantie). Im zweiten Satz wird aber auch in allen deutschen Ländern, also auch in den sogenannten Simultanschulländern, die Neueinrichtung katholischer *Volksschulen* ermöglicht. Diese *müssen* neu eingerichtet werden, wenn Eltern oder Erziehungsberechtigte den Antrag stellen. Das Antragsrecht ist damit gesetzlich gewährleistet, und eine Behinderung dieses Rechtes wäre ein Verstoß gegen die Konkordatsbestimmung. Allerdings wird nicht jeder Antrag ohne weiteres wirksam, sondern er muß bestimmte Bedingungen erfüllen. Es muß eine bestimmte Schülerzahl vorhanden sein, die einen „geordneten Schulbetrieb“ durchführbar erscheinen läßt. Was als „geordneter Schulbetrieb“ anzusehen ist, hängt nach „Maßgabe der staatlichen Vorschriften“ von den „örtlichen schulorganisatorischen“ Verhältnissen ab.

So fest diese Bestimmungen die Existenz der Bekenntnisschule auf eine sichere Grundlage stellten, so besagen sie an sich noch nichts über das *Wesen* und den *Geist* dieser Schule. Dieser Geist aber steht und fällt, wie die Erfahrung zeigt, mit der

Persönlichkeit des Lehrers. Sollte daher sichergestellt werden, daß in den Volksschulen die katholischen Kinder nach den Grundsätzen des katholischen Glaubens unterrichtet und erzogen werden, so mußte dafür gesorgt sein, daß an ihr nur solche Lehrer angestellt werden, die eine Unterrichts- und Erziehungsarbeit im katholischen Geiste gewährleisten.

Diese Garantien schuf der Artikel 24. Er lautet: „An allen katholischen Volksschulen werden nur solche Lehrer angestellt, die der katholischen Kirche angehören und Gewähr bieten, den besonderen Erfordernissen der katholischen Bekenntnisschule zu entsprechen.“

Im Rahmen der allgemeinen Berufsausbildung der Lehrer werden Einrichtungen geschaffen, die eine Ausbildung katholischer Lehrer entsprechend den besonderen Erfordernissen der katholischen Bekenntnisschule gewährleisten.“

Als unmittelbare Folgerung aus der Vorschrift des 1. Absatzes in Art. 24 wurde in Abs. 2 bestimmt, die an katholischen Bekenntnisschulen anzustellenden Lehrer müßten eine Ausbildung erhalten, die Gewähr bietet, daß sie den *besonderen* Erfordernissen der katholischen Bekenntnisschule zu entsprechen vermögen.

Zu Art. 24 wird im Schlußprotokoll, das „einen integrierenden Bestandteil des Konkordates selbst bildet“, noch bestimmt: „Soweit nach der Neuordnung des Lehrerbildungswesens Privatanstalten in der Lage sind, den allgemein geltenden staatlichen Anforderungen für Ausbildung von Lehrern oder Lehrerinnen zu entsprechen, werden bei ihrer Zulassung auch bestehende Anstalten der Orden und Kongregationen entsprechend berücksichtigt werden.“

Art. 25 sicherte den katholischen Orden und religiösen Kongregationen das Recht zur Gründung und Führung von *Privatschulen*: „Orden und religiöse Kongregationen sind im Rahmen der allgemeinen Gesetze und gesetzlichen Bedingungen zur Gründung und Führung von Privatschulen berechtigt. Diese Privatschulen geben die gleichen Berechtigungen wie die staatlichen Schulen, soweit sie die lehrplanmäßigen Vorschriften für letztere erfüllen.“

Für Angehörige von Orden oder religiösen Genossenschaften gelten hinsichtlich der Zulassung zum Lehramte und für die Anstellung an Volksschulen, mittleren oder höheren Lehranstalten die allgemeinen Bedingungen.“

Dieser Artikel war für die Bekenntnisschule deshalb von so großer Bedeutung, weil er die Möglichkeit geboten hat, auch da, wo gemäß den Bestimmungen des Art. 23 eine öffentliche katholische Bekenntnisschule nicht möglich war, private katholische Volksschulen einzurichten.

Mit diesen in einem feierlichen Vertrag verankerten Bestimmungen war, wie man kirchlicherseits hoffte, die katholische Bekenntnisschule rechtlich auf ein festes Fundament gestellt ⁴.

b) Das bayerische Konkordat

Im bayerischen Konkordat vom 29. März 1924 wird über die Bekenntnisschule folgendes vereinbart:

Art. 5: „§ 1. Der Unterricht und die Erziehung der Kinder an den katholischen Volksschulen wird nur solchen Lehrkräften anvertraut werden, die geeignet und bereit sind, in verlässiger Weise in der katholischen Religionslehre zu unterrichten und im Geiste des katholischen Glaubens zu erziehen.“

§ 2. Die Lehrer und Lehrerinnen, die an katholischen Volksschulen angestellt werden wollen, müssen vor ihrer Anstellung nachweisen, daß sie eine dem Charak-

⁴ Dargestellt in Anlehnung an Schröteler (Anm. 2) 13—23.

ter dieser Schulen entsprechende Ausbildung erhalten haben. Diese Ausbildung muß sich beziehen sowohl auf den Religionsunterricht wie auch auf jene Fächer, die für den Glauben und die Sitten bedeutungsvoll sind. Die Erteilung des Religionsunterrichtes setzt die *Missio Canonica* durch den Diözesanbischof voraus.

§ 3. Der Staat wird bei der Neuordnung der Lehrerbildung für Einrichtungen sorgen, die eine den obigen Grundsätzen entsprechende Ausbildung der für katholische Volksschulen bestimmten Lehrkräfte sichern.

§ 4. In den Prüfungskommissionen, die für die Erteilung der Lehrbefähigung an den katholischen Volksschulen zuständig sind, erhalten die kirchlichen Oberbehörden mindestens für die Prüfung aus der Religionslehre eine angemessene Vertretung.

§ 5. Soweit nach der Neuordnung des Lehrerbildungswesens Privatanstalten noch in der Lage sind, die Vorbildung oder die berufliche Ausbildung von Lehrern und Lehrerinnen zu übernehmen, wird der Staat bei ihrer Zulassung auch bestehende Anstalten der Orden und Kongregationen entsprechend berücksichtigen.

§ 6. Die an solchen privaten Anstalten vorgebildeten Zöglinge werden, falls diese Anstalten die staatlich vorgeschriebenen wissenschaftlichen Bedingungen erfüllen, nach Maßgabe der allgemeinen Bestimmungen zu den staatlichen Prüfungen zugelassen.

§ 7. Die Erwerbung der Lehrbefähigung für Volksschulen, Mittelschulen und höheren Lehranstalten sowie die Übertragung eines Lehramtes wird für die Angehörigen von Orden und religiösen Kongregationen an keine anderen Bedingungen geknüpft, als für Laien.“

Art. 6: „In allen Gemeinden müssen auf Antrag der Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten katholische Volksschulen errichtet werden, wenn bei einer entsprechenden Schülerzahl ein geordneter Schulbetrieb — selbst in der Form einer ungeteilten Schule — ermöglicht ist.“

Art. 7: „§ 1. An allen Volksschulen — abgesehen von den in Abs. 2 erwähnten Fällen — bleibt der Religionsunterricht ordentliches Lehrfach. Der Umfang dieses Religionsunterrichtes soll im Einvernehmen mit den kirchlichen Oberbehörden festgesetzt und gegenüber dem gegenwärtigen Stande nicht gekürzt werden.

Sollte der bayerische Staat in etlichen Schulen rechtlich nicht in der Lage sein, dem Religionsunterrichte den Charakter eines ordentlichen Lehrfaches zu erteilen, so wird wenigstens die Erteilung des privaten Unterrichtes durch die Bereitstellung der Schulräume sowie durch deren Beheizung und Beleuchtung aus gemeindlichen oder staatlichen Mitteln sichergestellt.

§ 2. Den Schülern der Volksschulen, Mittelschulen und höheren Lehranstalten wird im Benehmen mit den kirchlichen Oberbehörden geeignete und ausreichende Gelegenheit zur Erfüllung ihrer religiösen Pflichten gegeben.“

Art. 8: „§ 1. Die Beaufsichtigung und Leitung des Religionsunterrichtes an den Volksschulen, Mittelschulen und höheren Lehranstalten werden der Kirche gewährleistet.

§ 2. Dem Bischof und seinem Beauftragten steht das Recht zu, Mißstände im religiös-sittlichen Leben der katholischen Schüler wie auch ihren nachteiligen oder ungehörigen Beeinflussungen in der Schule, insbesondere etwaige Verletzungen ihrer Glaubensüberzeugung oder religiösen Empfindungen im Unterrichte, bei der staatlichen Unterrichtsbehörde zu beanstanden, die für entsprechende Abhilfe Sorge tragen wird.“

Art. 9: „§ 1. Orden und religiöse Kongregationen werden unter den allge-

meinen gesetzlichen Bestimmungen zur Gründung und Führung von Privatschulen zugelassen. Die Zuerkennung von Berechtigungen an derartige Schulen erfolgt nach den für andere Privatschulen geltenden Grundsätzen.

§ 2. Von Orden und religiösen Kongregationen geleitete Schulen, die bisher den Charakter öffentlicher Schulen gehabt haben, behalten ihn, sofern sie die an gleichartige Schulen gestellten Anforderungen erfüllen. Unter den gleichen Vorbedingungen kann auch neuen Schulen von Orden und Kongregationen dieser Charakter durch die Staatsregierung verliehen werden.“

Das preußische Konkordat von 1929 und das badische Konkordat von 1932 enthielten keine Bestimmungen für eine Konfessionsschule.

2. Der Kampf um die Bekenntnisschule

Der Kampf um die christliche Bekenntnisschule in Bayern, den für den Bereich der Diözese Regensburg aufgrund des umfangreichen Aktenmaterials zu schildern nun unsere Aufgabe sein wird, ist ein äußerst tragisches Kapitel der deutschen Kirche. Aus der heutigen Sicht und mit dem derzeitigen Wissen um die tatsächlichen Ziele und Methoden der nationalsozialistischen Machthaber würden wir jetzt diesen Kampf sicher anders führen als damals, als sich die Kirche, wie gezeigt, durch feierlich abgeschlossene Verträge mit dem Staat in ihrem Bemühen um den Weiterbestand der Bekenntnisschulen rechtlich abgesichert sah und auch die staatliche Macht wenigstens nach außen hin bemüht war, den Schein des Rechts zu wahren.

Bereits das Schreiben des Reichsministers für kirchliche Angelegenheiten vom 23. Dezember 1935 betreff „Kirchengebet und Kreuz“ in den Schulen konnte jedoch zum mindesten in der Formulierung zu Beginn des Schreibens die drohende Gefahr schon damals erahnen lassen:

„Solange die konfessionelle Schule und in ihr der Religionsunterricht als ordentliches Lehrfach besteht, darf das Kreuz als charakteristisches Zeichen der christlichen Religion nicht aus den Schulen entfernt werden und ist auch gegen das Schulgebet grundsätzlich nichts einzuwenden. Ich bitte, in diesem Sinne jene nachgeordneten Stellen, die durch ihr Verhalten Anlaß zu der Beschwerde des Erzbischofs und vielleicht zu einer Hetze des Auslandes gegeben haben, anzuweisen“⁵.

a) Der Beginn des Kampfes um die Bekenntnisschule

Erste Anzeichen des beginnenden Kampfes der neuen Machthaber gegen die Konfessionsschule lassen sich bereits aus Wendungen in einer Rede des bayerischen Ministerpräsidenten Ludwig Siebert am 11. März 1934, also nur 1 Jahr nach der „Machtergreifung“, erkennen. In einem Protestschreiben der bayerischen Bischöfe von damals heißt es:

„Anläßlich des feierlichen Staatsaktes der bayerischen Regierung ... hat Herr Ministerpräsident Siebert einen Rechenschaftsbericht über die Arbeit der bayerischen Regierung im verflossenen Jahre erstattet. Im Rahmen dieses Berichtes kam der Ministerpräsident auch auf die Ziele zu sprechen, die sich die Staatsregierung hinsichtlich der zukünftigen Gestaltung der *Volkschule* gestellt hat. Die Ausführungen, die der Ministerpräsident in diesem Zusammenhang machte, sind umso bedeutsamer, als sie in Gegenwart des Herrn Reichskanzlers Adolf Hitler und sämtlicher Mitglieder der bayerischen Staatsregierung erfolgten. Sie gipfelten in

⁵ Vgl. BZA Regensburg OA/NS 201.

der Ankündigung, daß die Simultanschule in der kommenden Entwicklung der Schule eine besondere Förderung seitens der bayerischen Staatsregierung erfahren soll (vgl. Bayerische Staatszeitung Nr. 59 vom 13. März 1934).

Herr Ministerpräsident Siebert hat es nicht unterlassen, dabei ausdrücklich hervorzuheben, daß er wohl wisse, es werde dieses von ihm angekündigte schulpolitische Programm nicht unwidersprochen hingenommen werden, insbesondere unter Betonung der derzeitigen Gesetzeslage.

In der Tat muß die Ankündigung dieses schulpolitischen Programmes des bayerischen Ministerpräsidenten alle jene positiv gläubigen christlichen Volkskreise aufschwerste enttäuschen, die auf Grund der feierlichen Erklärungen des Reichskanzlers vom 23. März 1933 erwarten zu dürfen glaubten, daß nunmehr die Bekenntnisschule den Schutz der nationalen Regierung genießen werde, nachdem sie in der Vergangenheit vom Liberalismus und Marxismus aufs heftigste bekämpft, ihr Bestand aber trotzdem und namentlich in Bayern dank des entschiedenen Eintretens der christlichen Elternschaft ungeschmälert erhalten wurde.

Das angekündigte schulpolitische Programm des bayerischen Ministerpräsidenten muß umso bitterer enttäuschen, als der bayerische Ministerpräsident noch vor einem Jahre in der Landtagssitzung vom 29. April 1933 erklärt hat, daß der Charakter der Volksschule in Bayern als Bekenntnisschule entsprechend der bisherigen Gesetzeslage gewahrt bleibe⁶.

Zu Anfang des Jahres 1935 traten dann die Nazis zum offenen Kampf gegen die Konfessionsschule an, beginnend in der Landeshauptstadt München.

Durch ungeheure Propaganda, Einschüchterung und Terrorisierung der Eltern wurde bei der Schuleinschreibung am 13. Februar 1935 in München erreicht, daß statt der bisherigen 84 Prozent nur 65 Prozent der neu eintretenden Kinder für die Bekenntnisschule gemeldet und 25 Bekenntnisschulen in Gemeinschaftsschulen umgewandelt wurden. Selbst die von katholischen Ordensfrauen geleitete Schule des Städtischen Waisenhauses wurde in eine Simultanschule verwandelt. Soviel Gewalt und Ungerechtigkeit, soviel Beeinflussung durch städtische Schulbehörden geschah, daß Kardinal Faulhaber in seiner Papstpredigt 1935 feierlichst dagegen protestieren mußte.

Dann wurde eine eigene Kampforganisation für die staatliche Einheitszwangsschule gegründet, die „*Deutsche Schulgemeinde*“, die sich einerseits durch keinerlei Konkordatsverpflichtungen gebunden zu fühlen brauchte, andererseits durch Personalunion ihrer Vorstandschaft mit staatlichen oder städtischen Schulleitern über großen Einfluß und starke Druckmittel verfügte.

Zur Schuleinschreibung 1936 trat die Deutsche Schulgemeinde in München mit nachfolgendem Plakat an die Öffentlichkeit, während den Freunden der Bekenntnisschule jede öffentliche Bekanntmachung oder Aufklärung verboten war:

„Warum Deutsche Gemeinschaftsschule?“

weil der Zweck unseres völkischen Lebens, die Erhaltung der Nation in ihrer Erziehung zur Gemeinschaft und zu einheitlichem Willen erreicht werden kann, weil sie die Volksgemeinschaft auch auf dem Gebiete der Erziehung verwirklicht, weil sie als christliche Schule den Religionsunterricht für beide Konfessionen getrennt in vollem Umfange durchführt, aber in anderen Unterrichtsfächern keine Trennung nach konfessionellen Gesichtspunkten duldet, weil sie ein wohlgegliedertes Schulwesen ermöglicht und dadurch den besten Erziehungs- und Unterrichtserfolg verbürgt,

⁶ Vgl. BZA Regensburg OA/NS 200.

weil die hohe Schülerzahl in vielen Klassen vermieden wird,
weil sie jedem Kinde den Besuch der nächstgelegenen Schule ermöglicht,
weil der Bau neuer Schulhäuser nur für Gemeinschaftsschulen erfolgen kann“⁷.

Für den Nürnberger Raum hat in einer Massenkundgebung in Ansbach der damalige Regierungspräsident Dippold am 28. Januar 1935 die Kampfparole ausgegeben. Zu Beginn seiner Rede in der Rezathalle meinte er:

„Wer die Jugend hat, hat die Zukunft. Wer hat bei uns die Jugend, oder wer will sie haben? Wer erhebt Anspruch auf sie, wer ringt um sie? In erster Linie erhebt Anspruch das Elternhaus, die Familie, dann für die religiöse Erziehung auch die Kirche, weiter der Staat, die Schule, eine Reihe von Gemeinschaften, Vereine, Organisationen und wenn man an die Zeit des Systems denkt, auch die politischen Parteien. Sie alle, lauter Großmächte haben um die Jugend gerungen und bemühen sich um sie. Den ersten Anspruch hat Kraft des natürlichen Rechts die *Familie*, sie als die Keimzelle allen völkischen Lebens und als die Urzelle jeder Gemeinschaft überhaupt. Kein rechtschaffener Vater und keine Mutter, die diesen Namen wirklich verdienen, lassen sich die Erziehung ihrer Kinder nehmen, das ist eine Selbstverständlichkeit.“

Während das, was Dippold hier über das Familienrecht sagt, durchaus richtig ist — leider wurde auch dieses schon bald danach von den Nazis mit Füßen getreten —, läßt er dann doch die Katze aus dem Sack, in dem er darlegt, warum die neuen Machthaber die Gemeinschaftsschule fordern:

„Heute fordert der *Staat* das *Recht* der *Erziehung* seiner *Jugend*; er ist nicht gesonnen, diese Jugend etwa fertig erzogen aus der Hand der Kirche zu empfangen, um dann erst seine nationalsozialistische Erziehung zu beginnen. Das Jugendideal ist heute ein anderes als früher. Wir haben es am Reichsparteitag gehört, wie der Führer diese Idee aufzeigte; er will eine Jugend, körperlich gesund, denn sie ist das kommende Volk, schlank und rank, flink wie Windhunde, zäh wie Leder und hart wie Kruppstahl, Menschen von Charakter, Anstand und innerer Sauberkeit. So will der Führer die deutsche Jugend und so muß sie werden.“

Wo sich im Dritten Reich diese Jugenderziehung zum neuen deutschen Menschen vollzieht, ist bekannt: Jungvolk, Jungmädels, Hitlerjugend und BdM, SA, SS, Arbeitsdienst und Wehrmacht, lauter Anstalten und Einrichtungen zur Erziehung des deutschen jungen Menschen im Sinne des Nationalsozialismus. Dazu kommt eine ganz alte Erziehungseinrichtung, die *Schule*, der Stätte, an der der Staat von jeher die Bildung der Jugend vollzogen hat, der Volksschule. Sie ist die Anstalt, die jeder junge Deutsche durchlaufen muß und die gerade dem jungen Menschen am besten das Bild der Volksgemeinschaft versinnbildlicht. Die *Volksschule* soll ein Herz- und Kernstück der Volksgemeinschaft sein; heute ist sie es noch nicht“⁸.

Vom beginnenden Schulkampf im Raum der Diözese Regensburg handelt ein Brief, den Bischof Michael Buchberger am 4. März 1935 an Kardinal Faulhaber geschrieben hat:

„Ew. Eminenz!

Das Bayer. Staatsministerium für Unterricht und Kultus setzt sich in den Angelegenheiten, welche Schule und Erziehung betreffen, in so offenkundiger, hem-

⁷ Vgl. J. Neuhäusler, Kreuz und Hakenkreuz. Der Kampf des Nationalsozialismus gegen die katholische Kirche und der kirchliche Widerstand. Erster Teil (München 1946) 88 f.

⁸ Vgl. Fränkische Zeitung Nr. 24 vom 29. 1. 1936 Seite 3.

mungsloser und weitgehender Weise über die Bestimmungen des Bayer. Konkordates, insbesondere des Art. 5 wie auch des Reichskonkordates, besonders des Art. 24 und 25 hinweg, daß wohl der Bayer. Episkopat nunmehr mit aller Entschiedenheit dagegen Stellung nehmen muß. Das wird meines Erachtens sicher auch den Intentionen des Hl. Stuhles entsprechen und dessen eigene Stellungnahme erleichtern.

1. Nach Art. 5 des Bayer. Konkordates wird der Unterricht auf die Erziehung der Kinder in den katholischen Volksschulen nur solchen Lehrkräften anvertraut werden, die geeignet und wert sind, in verlässiger Weise in der katholischen Lehre zu unterrichten und im Geiste des katholischen Glaubens zu erziehen. Nach dem Verhalten und nach Aussprüchen verschiedener Lehrpersonen können dieselben nicht mehr als für diesen Zweck geeignet erachtet werden. Manche stellen sich auf den Standpunkt Rosenbergs. Es legen aber auch immer mehr Lehrpersonen den Bibelunterricht nieder, beispielsweise jüngst in Schwandorf 14 Lehrer auf einmal. Sie sind also offenbar nicht bereit, in der katholischen Religionslehre zu unterrichten. Das Kultusministerium läßt dies ruhig geschehen, man vermutet sogar, daß die betreffenden Lehrpersonen im Sinne des Kultusministerium handeln. Durch diese gehäufte Niederlegung des Bibelunterrichtes werden die Geistlichen an manchen Orten mit einer so großen Anzahl von Religionsstunden belastet, daß sie bei bestem Willen und bei Einsatz aller Kräfte der Aufgabe nicht mehr nachkommen können. Wird der Antrag gestellt, daß ein hauptamtlicher Katechet berufen werde, so gibt es Schwierigkeiten auf Ablehnung auch dann, wenn für diesen Katechet das Vollmaß der Unterrichtsstunden aufgewiesen ist. Wenn der Religionsunterricht in den Volksschulen gemäß Art. 21 des Reichskonkordates ordentliches Lehrfach ist, dann muß doch der Staat auch im Bedarfsfall hauptamtliche Katecheten anstellen und bezahlen.

2. Nach Art. 5 § 2 müssen Lehrer und Lehrerinnen, die in den katholischen Volksschulen angestellt werden wollen, nachweisen, daß sie eine dem Charakter dieser Schulen entsprechende Ausbildung erhalten haben. Diese Ausbildung muß sich auch auf jene Fächer beziehen, die für den Glauben und die Sitte bedeutungsvoll sind. Nach § 3 wird der Staat bei Neuordnung der Lehrerbildung für Einrichtungen sorgen, die eine den genannten Grundsätzen entsprechende Ausbildung der für katholische Volksschulen bestimmten Lehrkräfte sichern. Es hat aber allen Anschein, daß die Neuordnung der Lehrerbildung über diese Bestimmungen sich völlig hinwegsetzt und es besteht die größte Gefahr, daß die künftigen Lehrer eine Ausbildung erhalten, die dem Charakter einer katholischen Volksschule widerspricht...

4. Auf die in Art. 23 des Reichskonkordates und Art. 6 des Bayer. Konkordates gesicherten katholischen Volksschulen soll, wie es scheint, auf die gleiche Weise wie in München ein Ansturm im ganzen Lande gemacht werden. Auch hier handelt es sich um eine planmäßige und gewalttätige Verletzung des Konkordates.

Ich bitte, anregen zu dürfen, daß Ew. Eminenz im Namen des gesamten Bayer. Episkopates gegen diese Konkordats- und Rechtsverletzungen bei der Bayer. und bei der Reichsregierung Verwahrung einlegen. Vielleicht wäre es angezeigt, daß wir vorher oder auch nachher zu einer kleinen Konferenz zusammenkommen. Ich biete dafür mein Haus an, das sich wegen seiner Weitläufigkeit und Abgelegenheit zu einer Besprechung im gegenwärtigen Augenblick gut eignen würde“⁹.

⁹ Vgl. BZA Regensburg OA/NS 194.

Als im gleichen Jahr im Bezirksamt Ingolstadt mit der Sammlung von Unterschriften für die staatliche Gemeinschaftsschule begonnen wurde — ein moralischer Zwang scheint damals noch nicht auf die Erziehungsberechtigten ausgeübt worden zu sein —, hat Bischof Buchberger am 29. Februar 1935 folgendes Hirtenwort erlassen:

„Liebe katholische Eltern! Nach dem kirchlichen Recht ist es für katholische Eltern eine *Gewissenspflicht*, ihre Kinder, wenn möglich, in eine *katholische* Schule zu schicken. Diese Gewissenspflicht hat unser Hl. Vater Pius XI. in seinem Rundschreiben über die christliche Erziehung der Jugend den katholischen Eltern aufs nachdrücklichste eingeschärft. Ausdrücklich hat er erklärt, daß es für die katholische Erziehung der Kinder nicht genügt, wenn an der Schule nur in ein paar Wochenstunden Religionsunterricht erteilt wird, der übrige Unterricht aber auf den katholischen Glauben und die katholische Erziehung der Kinder keine Rücksicht nimmt. Der Hl. Vater sagt: „Die bloße Tatsache, daß an einer Schule Religionsunterricht erteilt wird, bringt sie noch nicht in Übereinstimmung mit den Rechten der Kirche und der christlichen Familie und gibt ihr noch nicht die Eignung für den Besuch durch katholische Kinder. Dafür ist vielmehr notwendig, daß der ganze Unterricht und Aufbau der Schule: Lehrer, Schulordnung und Schulbücher von christlichem Geiste beseelt sind, so daß die *Religion in Wahrheit die Grundlage und Krönung des ganzen Erziehungswerkes* darstellt.“

Katholische Eltern haben die *Pflicht*, ihre Kinder in katholische Schulen zu schicken; sie haben aber auch das *Recht* dazu. Dieses Recht ist ihnen feierlich verbürgt durch das bayerische Konkordat und durch das Reichskonkordat. Artikel 23 des Reichskonkordates bestimmt: „*Die Beibehaltung und Neueinrichtung katholischer Bekenntnisschulen bleibt gewährleistet.*“ Es hat also niemand das Recht, Euch die katholischen Schulen gegen Eueren Willen zu nehmen oder Euch zu Unterschriften für eine nichtkatholische Schule zu nötigen.

Man sagt Euch: Die Gemeinschaftsschule ist eine *christliche* Schule. Auch wenn das so wäre, ist der Unterschied zwischen einer Gemeinschaftsschule und einer katholischen Schule dennoch sehr groß. In den katholischen Schulen sind alle Kinder katholisch, in der Gemeinschaftsschule aber können die Kinder jeder Religion und auch gar keiner Religion angehören. In den katholischen Schulen sind nicht bloß die Kinder, sondern auch die *Lehrer* katholisch, in der Gemeinschaftsschule dagegen können die Lehrer ebenso wie die Kinder auch einer anderen Religion oder keinem religiösen Bekenntnis angehören; selbst wenn *alle* Kinder katholisch sind, wie oftmals auf dem Lande, kann in der Gemeinschaftsschule der Lehrer nicht katholisch sein. In den katholischen Schulen beten die Kinder ihre katholischen Gebete, z. B. das Morgengebet oder den Engl. Gruß wie zu Hause in der Familie und wie in der Kirche, in der Gemeinschaftsschule dagegen sind katholische Gebete, wie z. B. das Ave Maria, ein Gebet zum hl. Schutzengel oder zu unseren Heiligen ausgeschlossen. Vom Religionsunterricht abgesehen, hört das Beten nach katholischem Brauch in diesen Schulen auf. In der katholischen Schule müssen Schulordnung, Schulbücher und Unterricht auf das katholische Bekenntnis der Kinder und auf katholische Glaubensüberzeugung der Eltern Rücksicht nehmen, in der Gemeinschaftsschule ist das nicht der Fall. Daraus möget Ihr ersehen, was katholische Kinder in der Gemeinschaftsschule für ihre religiöse Erziehung entbehren und verlieren, auch dann, wenn diese Schule wirklich eine christliche Schule wäre.

Liebe katholische Eltern! Ich mahne und bitte Euch, erfüllt treu und gewissenhaft Euere Erziehungspflicht an Eueren Kindern und gebt Euer wohlverbürgtes

Recht auf Eueren katholischen Schulen nicht preis. Die Verantwortung vor Gott, vor Euerem Gewissen und Eueren Kindern ist schwer“¹⁰.

b) *Die Abschaffung der Bekenntnisschule in der Stadt Regensburg*

Dies alles war nur ein Vorspiel für das, was sich im Jahr 1937 auf dem Schulsektor vollzogen hat. Durch außen- und innenpolitische Erfolge — wie der durch die Aliierten ungehinderte Einmarsch der deutschen Wehrmacht in die seit dem Versailler Frieden entmilitarisierte Zone der Gebiete links des Rheins bzw. die weitgehende Beseitigung der Arbeitslosigkeit — gestärkt, glaubten die Nationalsozialisten die Einführung der von ihnen angestrebten Gemeinschaftsschule auf legalem Weg, d. h. unter Beachtung des Elternrechts, durch Abstimmung der Erziehungsberechtigten erreichen zu können. Der propagandistische Kampf wurde anfänglich nicht direkt von der Regierung oder der Partei, sondern durch die eingangs erwähnte „Deutsche Schulgemeinde“ geführt.

In dieser Situation hat Bischof Buchberger ein kurzes Hirtenwort herausgegeben, das am 2. Fastensonntag 1937 in den Pfarrkirchen der Diözese Regensburg verlesen wurde:

„Die „Deutsche Schulgemeinde“ hat ihre Werbetätigkeit nunmehr auf die Provinz und selbst auf das Land ausgedehnt. Das Ziel ist, die katholischen Bekenntnisschulen zu verdrängen. Überall, sogar dort, wo überhaupt nur katholische Kinder sind, soll die „Gemeinschaftsschule“ eingeführt werden. Den Weg zu diesem Ziel will die „Deutsche Schulgemeinde“ ebnen, weil, wie es in einem Zirkular heißt, „der schulpolitische Kampf den parteiamtlichen und staatlichen Stellen erschwert ist“, das will wohl sagen, weil die katholischen Schulen durch die Konkordate gewährleistet sind und daher gegen den Willen der Eltern nicht ohne weiteres aufgehoben werden können. So hat also die „Deutsche Schulgemeinde“ zunächst die Aufgabe, die Eltern für die Gemeinschaftsschule zu gewinnen. Es wird zwar versichert, daß dabei kein Angriff auf die Konfessionsschule erfolgt, aber in demselben Satz wird zum Kampf für die Gemeinschaftsschule aufgefordert — als ob dieser Kampf nicht gerade gegen die Konfessionsschule gerichtet wäre und ihre Beseitigung zum Ziele hätte! Als Vorwand für diesen Kampf werden die schulpolitischen Bestrebungen der Katholischen Aktion genannt. Welche Bestrebungen sind das? Die katholische Kirche hat kein anderes Bestreben, als daß die katholischen Kinder ihre katholischen Schulen behalten, wie es feierlich zugesichert wurde. Die Katholische Aktion ist mit der Sache überhaupt nicht befaßt; hier handelt es sich um ein gesetzlich verbürgtes Recht und nicht um Bestrebungen der Katholischen Aktion. In anderen Ländern haben sich die Katholiken katholische Schulen mit großen Opfern erkämpft und unterhalten sie vielfach mit noch größeren Opfern, und unseren katholischen Eltern wird zugemutet, daß sie freiwillig preisgeben, worauf sie ein verbrieftes Recht haben.

Und warum dieser erbitterte Kampf gegen unsere katholischen Schulen? Man sagt, weil man die „deutsche Volksgemeinschaft“ herstellen will. Haben wir denn eine solche bisher nicht? Hat der Weltkrieg nicht den glänzenden Beweis für die deutsche Volksgemeinschaft geliefert, ohne daß es dazu erst die „Deutsche Schulgemeinde“ und die Beseitigung der Bekenntnisschulen gebraucht hätte! Nein, es handelt sich um anderes! Daher wird auch die Kirche überhaupt nicht mehr genannt unter den zur Jugenderziehung berufenen Faktoren.

¹⁰ Wie Anm. 9.

Liebe Eltern! Haltet fest an eueren katholischen Schulen! Nur in diesen habt ihr ein Recht auf katholische Lehrer und auf Berücksichtigung des katholischen Glaubens im Unterricht. Nur in den katholischen Schulen habt ihr eine Gewähr, daß das Kreuz Christi und das katholische Gebet nicht verschwinden müssen, wie es auch bei uns bereits in einer Gemeinschaftsschule angeordnet war. Das Bekenntnis zur katholischen Schule ist ein Bekenntnis zum katholischen Glauben. Ein solches Glaubensbekenntnis ist heute wahrlich notwendiger als je. Liebe Eltern! Verlasset eure Kirche nicht in der Zeit so großer Gefahr und Not! Nehmet die heiligen Pflichten ernst, die ihr gegen die Seelen eurer Kinder habt! Daran mahnt und darum bittet euch euer Oberhirt“¹¹.

Wie die Nazis in Regensburg im einzelnen vorgingen, zeigen die Berichte, die von den Stadtpfarrämtern an das Bischöfliche Ordinariat eingereicht wurden¹². Daraus sollen nun wenigstens einige Partien wörtlich wiedergegeben werden, da diese in anschaulicher Weise zeigen, wie tapfer die katholische Bevölkerung in dieser Auseinandersetzung war und zu welchen brutalen Mitteln gegriffen wurde, um die Gläubigen müde zu machen und um ein möglichst großes Votum für die Gemeinschaftsschule zu erreichen. Im Jahr 1937 nahm man noch in Kauf, daß die eine oder andere Bekenntnisschule weiterbesteht. Doch hoffte man, daß der weite Schulweg, den die Kinder dann in Kauf nehmen müßten, in naher Zukunft viele Eltern zu einem Votum für die Gemeinschaftsschule bestimmen wird.

Wir bringen nun zuerst Teile des Berichts des Pfarramtes *Reinhausen* vom 14. April 1937:

Frau Sp., 75 Jahre alt, wurde am Dienstag, 6. 4. 1937 nachmittags 1/2 2 Uhr von der Polizei verhaftet und mit Polizeiwagen zur politischen Polizei gebracht, da sie nach Angabe der Fam. Wildenauer, Reinhausen Flugblätter mit Erklärung der Stadtpfarrer über die Schulabstimmung verteilt haben soll. Nachdem sich herausgestellt hatte, daß diese Anschuldigung nicht der Tatsache entspricht, wurde sie wieder freigelassen. Beamte der politischen Polizei haben sich selbst gewundert und ihrem Erstaunen auch Ausdruck gegeben mit den Worten: Wie man nur eine alte Frau mit 75 Jahren wegen einer solchen Sache verhaften kann!

Frau B., Witwe, die ärmste Witwe von Reinhausen mit 5 Kindern, hat erklärt: Meine Kinder bleiben wo sie sind. Auf die Frage, von was sie lebe, gab sie zur Antwort: Von der Wohlfahrtsunterstützung. Der eine Mann gab dem anderen Auftrag: Schreiben Sie es sofort auf! Frau mit vollsten Nachdruck: Dann schreiben Sie mich auf, ich werde doch nicht verhungern . . .

Einer kranken Frau U. wurde erklärt, der Zettel, den sie unterschreiben soll, sei der richtige für die katholische Schule, es sei dasselbe, was der Stadtpfarrer wünsche.

Frau W. wurde von den Besuchern so lange bearbeitet, bis sie ohnmächtig zusammengebrochen ist. Nachdem sie sich von dem Anfall erholt hatte, hat man sie weiterhin gedrängt. Die Frau blieb aber standhaft. Dreimal aber hat man sie hernach noch besucht, bis man endlich einsah, daß hier nichts zu machen sei. Unter anderem sagten die beiden Herren, daß die Sache vom Führer ausginge, jeder müsse unterschreiben . . .

Frau Therese P. hatte in der Kirche einige Flugblätter mitgenommen und diese Frauen der Nachbarschaft gegeben. Sie arbeitete gerade vormittags 9 Uhr auf einem Kartoffelfelde, als der Schutzmann kam und sie zur Polizei führte. Auf der

¹¹ Vgl. BZA Regensburg OA/NS 194.

¹² Die folgenden Akten in: BZA Regensburg OA/NS 200.

Polizeistation ließ man sie bis Mittag 12 Uhr, hernach wurde sie mit dem Gefängniswagen abgeholt und zur Stadtpolizei gebracht. Immer wieder wollte man wissen, in welchem Auftrag sie die Blätter verteilt habe. Sie wäre würdig, nach Dachau gebracht zu werden. Die Frau erklärte, das könnt Ihr tun, Ihr könnt mich auch köpfen, aber für die Gemeinschaftsschule bekenne ich mich nicht.

Frau Barbara W., Fabrikarbeitersgattin, ging, nachdem ihr Mann unterschrieben hatte, zum Kreisleiter selbst und sagte: Wir haben uns anders besonnen, wir nehmen die Unterschrift zurück. Der Kreisleiter fuhr sie an und sagte: Sie sind eine Verbrecherin gegenüber dem Führer und gegenüber Ihrem Kind, das schließlich nach Keilberg oder nach Ziegetsberg in die Schule gehen muß. Die Frau blieb auf ihrem Standpunkt, bekam aber den Zettel nicht zurück, weil man ihn anscheinend nicht gleich fand, und hat vor dem Pfarramt ihre Unterschrift zurückgezogen . . .

Volksschullehrer Fritz Wimmer in Reinhausen hat seine Kinder nicht zur Gemeinschaftsschule gemeldet. Als dann die Lehrerschaft zusammengerufen wurde, und vom Kreisleiter beauftragt wurde, für die Gemeinschaftsschule zu werben mit der Androhung des sonst erfolgenden Ausschlusses aus der Partei — wobei man noch ausdrücklich hinwies, was bei Beamten der Ausschluß aus der Partei für Folgen habe — kam Lehrer Wimmer in den Pfarrhof und erklärte: So wird es uns gemacht; ich kann nun einmal gegen meine Überzeugung nicht handeln. Ich sah dem Herrn an, daß er vollständig gebrochen sei und riet ihm, zu einem Arzt zu gehen und sich ein Krankheitszeugnis ausstellen zu lassen. Als er vom Arzte heimkam und seine Frau weinend antraf, brach er zusammen, so daß man sofort den Arzt rufen mußte, der 6 Wochen Krankheitsurlaub anordnete. Heute, nach 6 Tagen, ist der Herr noch vollständig gebrochen, so daß man um ihn recht besorgt ist.

Ein Inhaber der Tapferkeitsmedaille, Wagnermeister B., Obermeister der Wagnerinnung, erklärt: Ich habe im ganzen Krieg nicht soviel ausgestanden, als diese Woche. Zu ihm kamen eigens zwei Herren von der Handwerkskammer per Auto vorgefahren, um ihn zum unterschreiben zu veranlassen. Er blieb standhaft, obwohl man ihn hinwies auf die Arbeiten, die er für die Wehrmacht zu leisten habe, welche Arbeitsaufträge auch einem anderen gegeben werden könnten.

Mehrere Frauen erklärten: Wir haben schon Jahre bitterster Armut durchgemacht. Aber so groß damals die Entbehrungen waren, das Leid in dieser Woche war weit größer. Dutzende erklärten: Wir haben die ganze Woche hindurch vor Aufregung nicht mehr schlafen können . . .“

Wie der Volksschullehrer Wimmer hat auch Hauptlehrer Josef Hopfner, wie aus den Akten zu ersehen ist, die Unterschrift für die Gemeinschaftsschule verweigert. Dem von der Partei zu ihm geschickten Mann sagte er: „Ich erkläre Ihnen, daß ich ganzer Katholik bleiben werde bis zu meinem letzten Atemzuge.“ In dem Bericht heißt es weiter: „Darauf blieb dieser an der Tür stehen und verabschiedete sich mit den Worten: Seien Sie meiner persönlichen Hochachtung gewiß!“

Im Bericht des Stadtpfarramtes *St. Wolfgang* vom 14. April 1937 ist zu lesen:

„Zufolge privater Umfrage kann festgestellt werden, daß beim ersten Besuch der Eltern bei Beginn der Unterschriftensammlung in einem großen Teil der Pfarrei *St. Wolfgang* kaum 10 % für die Gemeinschaftsschule gestimmt haben.

Die Eltern wurden dann 3 bis 5, ja bis 7 mal von Einzelpersonen und von Personen zu zweien besucht. Nach bereits fünftägiger Werbung konnten in dem 450 Familien zählenden Block *Wolfgangshäuser* erst 50 % erreicht werden.

Für die angewandten Methoden folgende Beispiele, die typisch sind für fast alle Fälle, in denen die Unterschrift das erste Mal nicht gleich gegeben wurde:

Einer Frau R., Witwe, wurde gesagt: Wenn Sie nicht für die Gemeinschaftsschule stimmen, wird Ihnen die Hälfte der Pension genommen.

Ein mittlerer Regierungsbeamter wird zum Regierungsdirektor gerufen mit der Eröffnung: „Im Auftrag der Kreisleitung habe ich Ihnen mitzuteilen, daß Ihre Zukunft gefährdet ist.“ — „Ja warum denn?“ — „Weil Sie nicht für die Gemeinschaftsschule gestimmt haben.“ Tatsächlich hatte der Beamte nach dreiviertelstündiger Bearbeitung durch einen politischen Leiter seine Unterschrift gegeben.

Einer Witwe wird gesagt: „Wenn Sie nicht unterschreiben, bekommen Ihre Mädchen keine Lehrstelle. Und es wird ihnen das ganze Leben nachhängen.“

Einem Stadtarbeiter wird beim zweiten Besuch gesagt: „Wenn Sie nicht unterschreiben und Sie lassen sich das Geringste in Ihrem Beruf zuschulden kommen, so werden Sie sofort entlassen.“

Einem unteren Postbeamten wird gesagt: „Wenn Sie nicht unterschreiben, müssen Ihre Kinder bis nach Sallern in die Schule gehen.“

Durch die gehäuften, oft äußerst aufdringlichen Besuche wurden manche Eltern ganz zermürbt. Schwerste seelische Konflikte wurden heraufbeschworen, Differenzen unter den Eheleuten brachten Unfrieden in die Familien . . .

Daß eine große Zahl von Eltern bis zum 13. April fest geblieben ist, bezeugt die Tatsache, daß an diesem Tag in manchen Kumpfmühler Kursen noch 12 bis 14 Kinder für die Bekenntnisschule gemeldet waren.“

Der *Dompfarrer Höfner* berichtete damals: „. . . Trotz allem war noch ein ziemlicher Prozentsatz, der Stand hielt für die Bekenntnisschule. Da mußten die Lehrkräfte die Eltern abermals in die Schule vorladen und sie aufs neue bearbeiten. Von einer Klasse wurden Zettel ausgeteilt und heimgeschickt, welche die verhängliche Frage enthielten (ohne jede Bemerkung von Gemeinschaftsschule): Wünschen Sie, daß Ihr Kind in die Klarenangerschule gehe?

So begreift man es, daß die Eltern, innerlich zermürbt, zum großen Teil für die Gemeinschaftsschule unterschrieben. — Aber viele davon haben ihre innere Seelenruhe verloren. Sie wissen, worum es sich handelt, aber sie wichen dem Druck. Bei vielen Familien ist der Friede gestört: der Mann hat unterschrieben, die Frau sträubte sich dagegen. Ein Beispiel von einer Frau: Als man sie zwingen wollte zur Unterschrift, da antwortete sie: Wenn Ihr jetzt gekommen wäret und hättet gesagt: Morgen werde ich und meine drei Kinder erschossen, dann hätte mich das innerlich nicht so aufgeregt als ihr Verlangen.

Viele Frauen weinten und sind seelisch gebrochen. Allgemein geht ein innerer Wutschrei durch die Gemüter, ob dieser Art und Weise, in der man die Unterschriften für die Gemeinschaftsschule erzwingt und man lacht hellauf, wenn eine Zeitung zu schreiben wagt, man hätte mit Begeisterung unterschrieben, und doch wagen es wenige, sich öffentlich darüber zu beschweren, weil alle Angst haben vor den Folgen.

Es dürfte ziemlich sicher sein, daß, wenn volle Freiheit vorhanden gewesen, wenn keinerlei schlimme Folgen zu befürchten gewesen, wenn man nicht mit solchen Mitteln gedrängt hätte, keine 20 % für die Gemeinschaftsschule gestimmt hätten.

Was geschah von unserer Seite? In der Hl. Stunde des April wurde entsprechend Aufklärung gegeben, ebenso in den Predigten der kommenden Sonntage. Zettel wurden zu tausenden verteilt, welche die Eltern aufmunterten, fest und einig zu bleiben, nur für die Bekenntnisschule einzutreten. S. Bischöfliche Exzellenz hat einen Aufruf erlassen, der verlesen und verteilt wurde, Betstunden wurden gehalten, Erklärungen vervielfältigt, welche die gegebenen Unterschriften für die Ge-

meinschaftsschule wieder zurücknahmen: Als Erfolg kann gebucht werden, daß über 400 ihre gegebene Unterschrift wieder zurücknahmen. Doch wurde durch die Werbetätigkeit der katholischen Lehrkräfte das vielfach wieder illusorisch gemacht.

Selbst unterm 24. April, nach 3 Wochen eifrigster Tätigkeit der Gegner, sind in der St. Klaraschule noch 34 % der Kinder für die Bekenntnisschule. In den Knabenschulen ist es selbstverständlich viel ungünstiger. Da dürften es kaum mehr als 10 % sein.

Die Arbeit der Partei hat noch nicht aufgehört. Erst unterm 24. April erfahre ich, daß neuerdings die Blockwarte die Besuche bei den Familien fortsetzen.“

Im Ordinariat hoffte man immer noch, daß das z. T. ungesetzliche Vorgehen durch Obmänner der Partei von der Regierung nicht mitgetragen werde, zumal das Recht eindeutig auf seiten der Kirche war. In diesem Zusammenhang ist die „Beschwerde über die Vorkommnisse bei der Schulabstimmung in Regensburg“ anzuführen, die das Bischöfliche Ordinariat am 14. April 1937 an die Regierung von Niederbayern und der Oberpfalz gerichtet hat:

„Bei der Werbung für die Gemeinschaftsschule sind in Regensburg, wie stadtbekannt ist, von den erziehungsberechtigten Eltern „Erklärungen“ für die Gemeinschaftsschule unter solchem Druck abverlangt worden, daß von einer freien Willensäußerung nicht mehr die Rede sein kann. Dieser Druck hatte eine Angstpsychose zur Folge, die den Großteil der Erklärungen fraglich erscheinen läßt. Indem wir hiemit vor der Regierung und der Geschichte auf diese Beeinträchtigung der Freiheit hinweisen, beantragen wir, daß das konkordatsmäßige Recht der Kirche auf Beibehaltung katholischer Bekenntnisschulen, wie es in Art. 23 des Reichskonkordates gewährleistet wurde, gegenüber der Agitation für die Gemeinschaftsschulen geschützt und die völlig freie Entscheidung der Eltern, ohne Druck und Drohung, gehört werde.

Zu unserer Anklage auf Beeinträchtigung der Freiheit durch Ausübung von Druck und Drohung verweisen wir auf folgende Tatsachen:

1. Es ist stadtbekannt, daß die Eltern, die *nicht* für die Gemeinschaftsschulen unterschrieben, nicht bloß einmal, sondern 5—7 mal von Agenten, von Gruppen bei Tag bis zum späten Abend mit einer sonst verpönten Aufdringlichkeit, die die Nerven der verschüchterten Bevölkerung zermürben mußte, aufgesucht wurden. Die Arbeitsfront mußte zum gleichen Zweck ihre Betriebsappelle halten, die Handwerkskammer zitierte solche Eltern, die sich weigerten; den Parteiangehörigen wurde gedroht mit Ausschluß aus der Partei *und den Folgen* (Dienstentlassung, Vorbehaltung der Pensions- und Rentenbezüge, der WHW-Unterstützung, der Unterstützung für das 5. Kind usw.). Den Kindern wurde gedroht mit stundenweisem Weg zur Schule und mit Entziehung der Lehrmittelfreiheit. Nachdem der Kampf 5 Tage mit einem, den Verfechtern der Gemeinschaftsschulen wenig entsprechenden Erfolg gedauert hatte, wurden am Freitag durch Herrn Kreisleiter Weigert die Lehrer aufgeboten; sie wurden auf Dienstbefehl verpflichtet, für die Gemeinschaftsschule zu werben.

Die Eltern haben in zahlreichen Erklärungen bekundet, wie stark der Druck war, wie oft sie es hören mußten: „Sie haben die Folgen zu tragen. Sie werden entlassen. Sie verlieren Verdienst.“ Und diese Drohungen sollen nur „Aufklärungen“ sein!

2. Viele hunderte von Eltern, die unter solchem Druck unterschrieben haben, haben ihre Erklärung widerrufen und uns den Widerruf zu treuen Händen übergeben. Noch viel mehr Eltern würden ihre Kinder zu der Bekenntnisschule zurück-

melden, wenn ihnen die Versicherung gegeben würde, daß sie keine wirtschaftlichen Folgen für ein freies Handeln aus ihrem Gewissen zu befürchten hätten. Nach den Erfahrungen der letzten 10 Tage haben die Leute dieses Vertrauen nicht mehr. Und das ist vielleicht die bitterste Seite dieses den Katholiken aufgenötigten Kampfes.

3. Die Methoden der Einschreibung haben Folgen, die auch vom nationalen Standpunkt zu bedauern sind, die wir als alte Oberpfälzer aus unserer Liebe zur alten Heimat doppelt beklagen: Uneinigkeit in den Familien, Zerstörung von viel Freude gerade bei jenen Familien, die die meisten Kinder haben — und Schädigung der Volksgemeinschaft. Es ist mehr zerstört worden, als in einem Jahr aufgebaut worden ist. Es ist Mißbrauch mit dem Namen des Führers getrieben worden durch Agenten für die Gemeinschaftsschule, die zu den Leuten kamen und sagten: „Der Führer schickt uns“.

Herr Kreisleiter Weigert hat in der Presse aufgefordert, in den nächsten Tagen jeden Druck bei der Einschreibung zu melden. Wir haben einen Beitrag zu dieser Aufforderung geleistet. Wenn diese Aufforderung nicht eine leere Geste sein soll, dann möge durch Herrn Kreisleiter Weigert auch die hinreichende Garantie für freie Willenserklärung gegeben werden . . .“

b) Die Abschaffung der Bekenntnisschule im übrigen Gebiet der Diözese

In weiten Gebieten der Diözese Regensburg herrschte bis zum Beginn des Jahres 1938 in der Schulfrage relative Ruhe. Man fürchtete, wie es scheint, die Festigkeit der katholischen Bevölkerung, wie sie sich bei der Abstimmung im Jahr zuvor in der Stadt Regensburg gezeigt hatte. Nun drängte die Partei. Überall auf dem Land fanden im Februar 1938 Abstimmungen statt mit dem Ziel der Einführung der Gemeinschaftsschule.

Ergreifend zu lesen sind viele Berichte der Pfarrämter an das Ordinariat¹³. Aus diesen geht eindeutig hervor, welcher ungesetzlicher Druck von seiten der Partei auf die Lehrer ausgeübt wurde, um diese für die Werbung einzusetzen, so daß kein Lehrer widerstehen konnte, da er seine Entlassung befürchten mußte. Auch gläubige Lehrer sind damals schwach geworden. Andererseits zeigen die Berichte aber auch, wie treu die katholische Bevölkerung in diesem Kampf zur Kirche gestanden hat, wobei sicher auch die Aversion weiter Kreise der Gläubigen gegen die damaligen Machthaber mitgespielt haben dürfte. Zuletzt siegte jedoch die Partei, da sie die stärkere war.

Der Pfarrer von *Neukirchen-Balbini* meldete unter dem 9. April 1938 an das Bischöfliche Ordinariat:

„Der freie Willensentscheid der Erziehungsberechtigten war nahezu unmöglich gemacht.

Aus den einzelnen Orten ist zu berichten:

In Neukirchen wurde die Abstimmung in der Weise bewerkstelligt, daß je 2 Mann in 3 oder 4 Gruppen von Haus zu Haus gingen und die Leute mit allen möglichen Vorspiegelungen und Drohungen zur Unterschrift fast zwangen. Sie führten nur die Liste für die Gemeinschaftsschule. Da trotzdem ca. 12 Erziehungsberechtigte nicht unterschrieben, wurden sie abends nochmals einzeln in das Schullokal vorgeladen und unter Druck gesetzt. Ihr Verlangen nach der Bekenntnisschuliste wurde verweigert. Nach 2 Tagen wurden sie nochmals von 2 Parteimännern

¹³ Die folgenden Berichte stammen alle aus dem umfangreichen Akt BZA Regensburg OA/NS 205.

aufgesucht und ihnen wieder unter Drohungen endlich die Liste für die Bekenntnisschule vorgelegt, aber mit der etwa folgendermaßen lautenden Unterschrift: Ich erkläre mich hiermit für die Bekenntnisschule und damit zugleich gegen die deutsche Volksgemeinschaft und gegen den Führer. Das weigerten sie sich natürlich ebenfalls zu unterschreiben, protestierten aber entschieden gegen ein derartiges Verfahren. So kam hier ein Resultat von ungefähr 76 % für die Gemeinschaftsschule zustande. Bei freier Abstimmung wäre das Ergebnis für die Gemeinschaftsschule wohl höchstens 5—10 % gewesen ... Die Leute haben hernach oft geweint, daß sie sich so sehr haben betrogen lassen ...

Von einer freien Abstimmung kann also auch hier wie anderswo keine Rede sein. Für solche Praktiken ist unser christliches Volk wirklich noch nicht geschult, wenn ich auch nicht versäumt hatte, kurz zuvor noch einmal auf schon vorausgegangene Abstimmungen in den Nachbarpfarreien hinzuweisen.“

Über die Praktiken bei der Abstimmung in *Deggendorf* berichtet der dortige Pfarrer am 7. März 1938:

„... In der Erkenntnis, daß eine ehrlich freie Abstimmung im Pfarrbezirk Deggendorf ein klägliches Resultat für die Gemeinschaftsschule ergeben würde, war die beabsichtigte Abstimmung immer wieder verschoben, um schließlich von den in Betracht kommenden Stellen auf das geheimste vorbereitet und in der raffiniertesten Weise durchgeführt zu werden.

Selbst die Lehrkräfte an der Knabenschule waren nur mit Auswahl in die Überfallaktion eingeweiht.

Um 1/2 11 Uhr Samstag vormittag, den 12. Februar 1938, erhielten dann sämtliche Lehrkräfte an der Knaben- wie an der Mädchenschule den Auftrag, die bereitgestellten 2 Zettel (Aufklärungszettel - rot und Stimmschein - weiß) in verschlossenen Kuverten und mit den Adressen versehen, durch die Kinder sofort den Eltern zuzustellen, mit der Weisung, den Stimmschein bis nachmittags 2 Uhr in der Knabenschule wieder abzugeben.

Die Väter bei der Arbeit, die Mütter am Herde, also ohne Möglichkeit einer ruhigen Besprechung und Aufklärung über den Sinn und Zweck des Stimmscheins, der Stimmschein in einer Weise abgefaßt, daß ja wie nein, unterschrieben und nicht unterschrieben, abgegeben und nicht abgegeben in gleicher Weise als Zustimmung galt. Für die Gemeinschaftsschule, war der „Erfolg“, d. i. die geforderten 95 % für die Gemeinschaftsschule von vornherein sichergestellt.

Wenn trotz dieser Manöver und der darauf für die treuen Bekenner der Bekenntnisschule folgenden Drohungsaktion noch 50 blieben, welche den ganzen Stimmschein durchstrichen und unter denselben geschrieben hatten: „Ich forderte die katholische Bekenntnisschule für meine Kinder“, während die größere Zahl auf die Abstimmung überhaupt nicht reagierte und den Stimmschein nicht ablieferte, so ist es begreiflich, daß die Macher dieser Abstimmung auf ihren Erfolg selbst nicht stolz waren und unter sich bekannten, daß sie ohne den Trick nicht 20 % für die Gemeinschaftsschule gezählt hätten.

Der Unterzeichnete glaubt, im Verein mit den Geistlichen des ganzen Dekanates alles getan zu haben, was zur Erhaltung der katholischen Bekenntnisschule unter den gegebenen Verhältnissen geschehen konnte. Außer dem Flugblatt, das in der Kirche vorgelesen (vgl. unten Beilage 1) und verteilt und in den Händen aller Erziehungsberechtigten war, ist immer wieder auf der Kanzel zur Abwehr der Gemeinschaftsschule gemahnt worden. Daß sämtliche Pfarrer des Dekanates wegen ihres Eintretens für die Bekenntnisschule angeklagt und mit Geldstrafe belegt wurden, ist dem Bischöflichen Ordinariate ohnehin bekannt.

Möge Gott unsere Kinder schützen und vor dem Unglauben bewahren!“

In den Akten findet sich auch der Stimmschein, der damals den Eltern vorgelegt wurde. In diesem taucht der verwirrende Begriff von der „christlichen deutschen Gemeinschaftsschule“ auf. Außerdem werden die Stimmberechtigten vor die Wahl gestellt, sich für diesen neuen Schultyp zu entscheiden oder sich außerhalb der Volksgemeinschaft zu stellen:

Stimmschein

1. Ich wünsche die Erziehung meines(r) Kindes(r) in der christlichen deutschen Gemeinschaftsschule — d. i. eine Schule, in welcher wie an den Mittelschulen (z. B. Gymnasium, Realschule) für die kath. Kinder der Religionsunterricht durch die kath. Kirche (für evang. Kinder durch die evang. Kirche) sichergestellt ist.

Wenn ja

hier unterschreiben

2. Ich lehne es ab, daß meine(e) Kind(er) im Geiste der national-sozialistischen Volksgemeinschaft nach dem Willen des Führers zusammen mit allen andern Kindern erzogen werden.

Wenn nein

hier unterschreiben

3. **Ich unterschreibe nicht**, weil ich an sich für die Gemeinschaftsschule bin. Ich bin mir darüber klar, daß mein Nicht-Unterschreiben als Zustimmung zur christlichen Deutschen Gemeinschaftsschule gewertet wird. Wenn ich den Stimmschein bis zur geforderten Zeit **nicht** zurückgebe, gilt er ebenfalls als Ja-Stimme.

NB! Der unterschriebene Stimmschein ist durch die Kinder oder durch Erwachsene (Eltern!) bis um 2 Uhr im Schulhaus — Knabenschulhaus abzugeben.

Eltern, die noch irgendwelche Bedenken haben, erhalten dortselbst durch die Klaßlehrer oder politischen Leiter der NSDAP. gern die gewünschte Aufklärung¹⁴.

Besonders dramatisch ist der Bericht des Pfarrers von *Wutschdorf* über die dortige Schulabstimmung am 24. Februar 1938:

„... Abends ging ich kurz vor 7 Uhr in das Schulhaus. Im Zimmer der Unterabteilung, wo die Lehrerin präsiidierte, saßen meist Frauen, im Zimmer der Oberabteilung meist Männer. Als ich in letzteres eintrat, herrschte darin eine geradezu unheimliche Stille: ich kannte mich nicht recht aus. Vorne stand der Lehrer und Brauereibesitzer M.; ich glaube, er ist Ortsgruppenleiter. Ich blieb in der Mitte des

¹⁴ Nach dem Original-Stimmschein in BZA Regensburg OA/NS 205. Hier eine Reihe weiterer ähnlicher Stimmscheine.

Zimmers stehen und fragte, wie die Abstimmung vor sich gehen soll; es dürfe doch nicht zu gleicher Zeit in beiden Schulzimmern abgestimmt werden; manche Eltern haben in beiden Schulzimmern Kinder, von manchen Eltern ist nur eines da; wenn diese in dem einen Schulzimmer abstimmen, werden sie im anderen Schulzimmer als abwesend bezeichnet und ihre Stimme gilt dann als gegen die konfessionelle Schule abgegeben. Hier setzten nun wie explosiv sofort die entrüstesten Zustimmungsrufe ein; der Lehrer sagte, das gehe ihn nichts an, er richte sich nach den Weisungen des Schulrates, das Fräulein habe selbständig vorzugehen; übrigens werde er das weitere sagen, wenn die Versammlung eröffnet ist. Wieder lebhafteste Protestrufe, wie Schwindel etc. Der Lehrer macht weitere Bemerkungen; es wird ihm wiederholt die Anschuldigung entgegengeschleudert: Da haben Sie gelogen.

Um 7 Uhr eröffnet der Lehrer die Versammlung, um den Pfarrer aus dem Lokal zu verweisen; so habe es der Schulrat angeordnet; der Pfarrer sei nicht erziehungsberechtigt. Ungeheurer Lärm! Da sieht man, wo es hinausgeht! Der Pfarrer muß dableiben! Wenn der Pfarrer geht, gehen wir auch. Ich sage den Leuten, sie müssen bleiben. Dem Lehrer erkläre ich: es sei eine Besprechung des Lehrpersonals mit den Eltern angekündigt worden; zum Lehrpersonal gehöre ich auch, ich bin von Staat und Kirche als Religionslehrer bestellt.

Es kommt ein Vertreter der Kreisleitung. Der Lärm geht weiter. Wieder wird die Frage gestellt, wie die Abstimmung in den beiden Schulzimmern vor sich gehen soll; der Vertreter der Kreisleitung versucht zu beruhigen; auf einmal kommt Bewegung unter die Leute; viele verlassen das Schulzimmer der Oberabteilung, um in das andere Schulzimmer zu gehen, kommen aber bald wieder zurück, mit ihnen auch solche, die bisher im anderen Zimmer waren; es geht hin und her. Der größere Teil ist wieder im Schulzimmer der Oberabteilung. Der Lehrer verlangt neuerdings, daß ich das Schulzimmer verlasse, auch der Vertreter der Kreisleitung bemüht sich in gleichem Sinne; wieder lauteste Protestrufe: Der Pfarrer muß bleiben. Ich gebe die gleiche Erklärung wie vorher, füge bei, daß ich gezwungen werde, mein Eigentum zu verlassen, weil das Schulhaus Eigentum des Frühmeßbenefiziums sei. Ich beginne mich zurückzuziehen; ein Mann springt aus der Bank auf mich zu, ruft: Sie müssen bleiben; da sind wir auch noch da! Ich verlasse das Schulzimmer; Frauen umringen mich, nehmen mich beim Arm, rufen weinend: Herr Pfarrer, Sie müssen dableiben.

Ich bleibe auf dem Gange; die Türe steht offen, ich höre, was im Zimmer vorgeht. Heftigster Lärm! Der Herr von der Kreisleitung geht hin und her, Rufe: Schwindel! Nun geht es gegen den Brauereibesitzer: Das ganze Jahr müssen wir deinen Plempel saufen, hast uns ums Geld gebracht etc.

Noch immer kommt es zu keiner Ordnung; man hört Rufe: Wir lassen uns unsern Glauben nicht nehmen; unsere Kinder müssen katholisch bleiben wie wir. In der Erregung erheben die Bauern die Gehstöcke. Ich suche die Leute zu beruhigen: sie sollen sachlich bleiben, und verlasse dann das Schulhaus, zumal ich fühlte, daß Herz und Nerven eine weitere Belastung nicht mehr ertragen. Doch zu Hause hielt ich es auch nicht aus und ging in das nahe Gasthaus, um auf das Ende der Abstimmung zu warten.

Um 8 1/2 Uhr kamen die Leute von der Abstimmung in das Gasthaus; viele waren von auswärts und hatten das Bedürfnis, sich zu stärken und sich auszureden. Im dicht besetzten Gasthaus der gleiche Lärm, die gleiche Aufregung und Entrüstung wie zuvor im Schulhaus. Ich will den Lehrer verteidigen, er handle unter dem Druck des Schulrates; man läßt es nicht gelten . . .

Man berichtet dann vom Verlauf der Abstimmung: Nachdem Ruhe geworden war, hielten Lehrer und Kreisleitung ihre Reden, sogar der trojanische Krieg mußte herhalten; ebenso das Fräulein. Lehrer und Fräulein sagten die gleiche Rede her, die wahrscheinlich vom Schulrat aufgesetzt war. Die Reden wurden mit eisiger Kälte angehört. Zur Abstimmung legten dann Lehrer und Lehrerin nur *eine* Liste vor, in der man sich nur für die Gemeinschaftsschule einschreiben konnte. Die Leute verlangten die Liste für die Bekenntnisschule. Der Lehrer erklärte, er habe nur eine Liste. Darauf setzten wieder lebhafteste Protestrufe ein aus der ganzen Versammlung. Nur ein ehemaliger Bauer, der vor etwa 7 Jahren seinen Hof verloren und jetzt im Armenhaus sitzt, wagte es, offen die Gemeinschaftsschule zu verteidigen!

Die Leute setzten es endlich durch, daß auf die eine Abstimmungsliste je eine Rubrik mit Ja und Nein eingesetzt wurde, so daß die Eltern nach Belieben sich einzeichnen konnten. Wie viele für die Gemeinschaftsschule gestimmt haben, konnte ich nicht sicher feststellen. Ich möchte die für die Gemeinschaftsschule abgegebenen stimmen auf 8—10 schätzen, die wohl nur von irgendwie abhängigen Leuten abgegeben wurden, wie von Waldarbeitern. Als besonders rühmlich möchte ich noch das Verhalten des staatlichen Revierförsters anführen, der sich nicht bloß für die Bekenntnisschule einzeichnete, sondern auch dem Fräulein auf seine Bemerkung, daß auch in der neuen Schule der Geistliche wie bisher wirken könne, antwortete: Das hat man gesehen, als man den Pfarrer aus dem Abstimmungslokal verwies.

Im allgemeinen möchte ich noch anfügen, daß ich die Oberpfälzer einer solch leidenschaftlichen Erregung nicht fähig gehalten hätte; daß es sehr stürmisch zugeht, geht aus einer Äußerung der Lehrersfrau hervor, die am folgenden Tage zu jemand sagte, sie hätten sich die ganze Nacht nicht zu schlafen getraut, und daß sie unmöglich in Wutschdorf geworden seien. Die Erregung hält immer noch an. Der Lehrer hat verschiedene kinderreiche Eltern aufgesucht oder vorgeladen und sie bearbeitet, daß sie ihr Nein ausstreichen sollen und sich für die Gemeinschaftsschule erklären sollen; mit welchem Erfolg, weiß ich nicht; ich habe aber gehört, daß ein Gütler, der Vater von 9 Kindern unter 13 Jahren, dem Lehrer erklärt habe: lieber verzichte ich auf die Kinderbeihilfe . . .“

Wie die Lehrer bei der Abstimmung für die Gemeinschaftsschule mißbraucht wurden, zeigt folgender Bericht des Expositus von *Bad Gögging* vom 8. Februar 1938:

„. . . Das erste Ergebnis für die Gemeinschaftsschule war kläglich und beschämend für die Agitatoren. Die meisten Eltern behielten die Zettel zurück, sehr viele schickten sie nicht unterschrieben zurück, einzelne vermerkten: Wir erklären uns für die katholische Bekenntnisschule. Nun begann in den Abendstunden ein Generalangriff. Der Bürgermeister und unser Lehrer, ich sage: unser Lehrer, gingen von Haus zu Haus und suchten alle jene Eltern auf, die noch keine unterschriebene Erklärung abgegeben hatten. Und nun kommt das, was ich nicht für möglich gehalten hätte, das Tragische und die bittere Enttäuschung: ausgerechnet dem Lehrer wird das „Onus“ aufgeladen, mit dem Bürgermeister von Haus zu Haus zu gehen, um die „Säumigen und Widerspenstigen“ noch für die Abstimmung zur Gemeinschaftsschule zu gewinnen. Es war wohl für den Lehrer der schwerste Bußgang seines Lebens und er konnte sich wohl dieser Aufgabe nicht entziehen, ohne dabei seine Stellung und seine Familie einem ungewissen Schicksal preiszugeben. Warum man gerade unseren Lehrer dazu verpflichtete, wird wohl vorläufig ein Rätsel bleiben; diesen Lehrer, dessen Einstellung zur neuen Bewegung man in der ganzen

Gemeinde kennt, der selbst unter seinen Kollegen als der „Schwärzeste unter den Schwarzen“ bezeichnet wird, der und dessen Familie bisher mit dem besten Beispiel sich am kirchlichen Leben beteiligte, der jeden Tag die Kinder noch in der Schulmesse beaufsichtigt und monatlich zu den hl. Sakramenten geht. Da liegt doch die Vermutung nahe, daß man mit Absicht diese Methode wählte, weil man sich dadurch den größten Erfolg versprach. Tatsächlich, die Kalkulation der Gegner hat teilweise gute Erfolge für sie gebracht. Verschiedene Eltern haben sich dadurch beirren lassen, besonders, da man ihnen versicherte, wie es im Aufruf heißt, daß es sich nur um die Namensbezeichnung „Gemeinschaftsschule“ handle, im übrigen bleibe alles beim Alten, der Religionsunterricht würde auch fernerhin erteilt usw. Bemerkenswert ist, was eine einfache Bauersfrau erwiderte, als man mit Hinweis auf obige Erklärung sie zur Unterschriftsabgabe überreden wollte und dabei sagte: Sie dürfe ihnen doch glauben, er lüge sie nicht an, meinte sie: „Sie nicht, aber die anderen!“

Zum Schluß soll noch der interessante, wenn auch letztlich naive Brief des Pfarrers von Wondreb (Opf.) an die Gauleitung der NSDAP in Bayreuth vom 4. Februar 1938 angeführt werden, der zugleich zeigt, wie wenig letztlich die Gefahr erkannt wurde, die von den damaligen Machthabern ausging:

„Ich erachte es als meine staatsbürgerliche Pflicht darauf aufmerksam zu machen, daß die Begleitumstände, unter denen vielfach die Abstimmungen für die Gemeinschaftsschule erfolgen, noch mehr aber die Gerüchte, welche den Abstimmungen vielfach vorausgehen, nachgerade dazu angetan sind, das Ansehen der Partei und des Staates aufs höchste zu gefährden. Ohne den eigentlichen Urheber richtig ermitteln zu können, gehen, wie ich mich z. B. hier zu meinem größten Entsetzen überzeugen mußte, folgende Äußerungen noch vor der Abstimmung herum: „Wer mit Nein stimmt, dem wird die Unterstützung, die Kinderbeihilfe, der Dienstplatz entzogen; wer mit Nein stimmt, bei dem geht die Umschuldung zurück, dem wird das Geschäft genommen; wer mit Nein stimmt, wird umgebracht.“

Da tatsächlich da und dort wenigstens gewisse Drohungen auch ausgeführt werden, gewinnen die wildesten Gerüchte an Boden, die um so bedenklicher sind, als hier in der unmittelbaren Nähe der tschechischen Grenze so und so viele deutsch-böhmische Landarbeiter eingestellt sind, die so und so oft bei Gelegenheit insbesondere gerade jetzt bei der „Schlenkelweil“ der Dienstboten über die Grenze kommen und dann dort natürlich all diese Dinge breittreten.

Auf diese Weise wird die Proklamierung der Freiheit der Abstimmung im Ausland direkt zum Gespött und der Fabrikation von Greuelmärchen naturgemäß ein ungeheurer Vorschub geleistet. Im Innern des Landes aber wird durch solch bedenkliche Gerüchte ganz unnötigerweise höchste Beunruhigung in die Bevölkerung getragen, welche selbst beste Aufbaukräfte lähmt und dadurch der Anschein begünstigt, als ob wir in Deutschland unter einer greulichen Diktatur stünden.

Es ist selbstverständlich, daß ich als verantwortlicher Seelsorger und Pfarrer hier entsprechend Stellung nehmen werde, nicht zuletzt gegen die „Methoden“ der Abstimmung da und dort, die direkt ein Hohn auf wahre Freiheit der Abstimmung und eine Schande für eine Kulturenation wie die deutsche ist.

Und ich glaube sicher, wenn der Führer es wüßte, auf welche Weise die Abstimmungen über die Gemeinschaftsschule da und dort zustande kommen, würde ihm der Appetit und die Freude über das Resultat vergehen.“

Der Schulkampf endete, wie zu erwarten war, mit einem Sieg der Partei. Überall wurde die staatliche Gemeinschaftsschule eingeführt und die Konfessionsschule verboten. In den Akten findet sich eine diesbezügliche Anordnung der Regierung von Niederbayern und der Oberpfalz vom 28. Juni 1938, worin es heißt:

„Die Bürgermeister sämtlicher Schulsitzgemeinden des Bezirksamts Eggenfelden haben den Antrag gestellt, die in ihren Gemeinden bestehenden katholischen Volksschulen in Gemeinschaftsschulen umzuwandeln.

Nach § 7 der VO vom 26. 8. 1883 betr. die Errichtung von Volksschulen und die Bildung der Schulsprengel (GVBl. S. 407) in Verbindung mit § 9 der Ersten Durchführungsverordnung zur Deutschen Gemeindeordnung vom 22. 3. 1935 (RGL. I S. 393) sind die Bürgermeister der Schulsitzgemeinden, und zwar allein in eigener Verantwortung, zur Stellung eines derartigen Antrags befugt.

Die Anträge der Bürgermeister stützen sich auf eine Abstimmung, bei welcher sich die überwiegende Mehrheit der Erziehungsberechtigten der Schulen für die Einführung der Gemeinschaftsschule ausgesprochen hat. Dieses Abstimmungsergebnis wurde zwar von den Bischöflichen Ordinariaten Regensburg und Passau angezweifelt, weil die Erziehungsberechtigten Einflüssen von seiten der Verfechter der Gemeinschaftsschule unterlegen seien. Mögen aber auch tatsächlich die Verfechter der Gemeinschaftsschulen ihren Einfluß geltend gemacht haben, um die Erziehungsberechtigten für ihre Sache zu gewinnen, so haben doch wohl überall auch andererseits die Vertreter der Gegenseite alle ihnen zur Verfügung stehenden Mittel angewendet, um ein für die Beibehaltung der Bekenntnisschule günstiges Ergebnis herbeizuführen. Das Gesamtergebnis der Abstimmung kann deshalb als Ausdruck des wirklichen Willens der Erziehungsberechtigten gewertet werden . . .

Eine Verletzung der Bestimmungen des Bayer. und des Reichskonkordats liegt nicht vor, da durch diese Bestimmungen der Bestand der Bekenntnisschule nur insoweit gewährleistet ist, als diese mit dem Willen der Erziehungsberechtigten übereinstimmt.

Stiftungsmäßige Bestimmungen stehen der beantragten Umwandlung in Gemeinschaftsschulen nirgend entgegen. Die Regierung beschließt deshalb auf Grund der §§ 7 und 14 a. a. O.:

I. Sämtliche katholische Volksschulen des Bezirksamts Eggenfelden werden mit sofortiger Wirkung in Gemeinschaftsschulen umgewandelt.

II. Die Schulsitzgemeinden und — soweit vorhanden an ihrer Stelle die Schulverbände des Bezirksamts Eggenfelden haben die Kosten des gebührenfreien Verfahrens zu tragen.

Gegen diesen Bescheid steht den Beteiligten innerhalb einer unerstrecklichen Frist von 14 Tagen Beschwerde an das Staatsministerium für Unterricht und Kultus in München offen.

Die Bürgermeister, Pfarrämter und Schulleitungen sind zu verständigen. Der beiliegende Abdruck ist für den Bezirksschulrat bestimmt. Die kirchlichen Oberbehörden erhielten den Bescheid unmittelbar zugestellt.“

*

Wenn wir aus heutiger Sicht die Ereignisse von damals betrachten, können wir nicht umhin, den Mut und die Opferbereitschaft der Priester und Gläubigen zu bewundern, die den Machthabern immer wieder die Stirn geboten haben und sich erst dann besiegt gaben, als ein weiterer Kampf aussichtslos bzw. unmöglich war. Die Mehrzahl der Gläubigen lebte damals noch aus ihrem Glauben, wie er ihnen

von eifrigen Seelsorgern in der Kirche und in der Schule gelehrt worden war, und war den Weisungen der kirchlichen Obrigkeit treu ergeben.

Da der Kampf um die Bekenntnisschule nicht zuletzt ein Kampf um den katholischen Lehrer und dessen Einfluß auf die heranwachsende Jugend war, wurde von den Machthabern der Hebel vor allem hier, bei der Lehrerschaft, angesetzt. Die Organe der Partei zwangen die Lehrer, sich gegen ihr Gewissen und ihre weltanschauliche Überzeugung persönlich für die staatliche Gemeinschaftsschule werbend einzusetzen. Sogar die Lehrer, die durchaus religiös gesinnt waren und keineswegs mit den Nazis sympathisierten, wurden damals unter Androhung ihrer Dienstentlassung mühe gemacht, so daß sie bei der Werbeaktion mitmachten. Die Wissensqualen dieser gut-katholischen Lehrer sind in den Akten verständlicherweise nicht niedergelegt.

Die eigentlichen Ziele der Partei im Schulkampf wurden damals weitgehend verschleiert. Man sprach von „Volksgemeinschaft“, ja sogar vielerorts von „christlicher Gemeinschaftsschule“, dachte aber an eine Schulform, in der von einem neuen Lehrertypus das nationalsozialistische Gedankengut den Kindern von frühester Jugend an eingepflegt wurde, wobei man für eine gewisse Übergangszeit den bisherigen Religionsunterricht hinnahm¹⁵.

Doch auch hier wurden von Anfang an Prügel in den Weg gelegt, indem verhindert wurde, daß die Lehrer wie bisher den Bibelunterricht hielten und alle Religionsstunden den Seelsorgsgeistlichen aufgehalst wurden. In geradezu teuflischer Weise haben es die Machthaber verstanden, auch die treuen katholischen Lehrer in Frontstellung gegen die Geistlichen zu bringen, indem sie diese gezwungen haben, sich gegen ihre Überzeugung für die Gemeinschaftsschule und damit gegen den Wunsch der kirchlichen Obrigkeit einzusetzen.

All dies hätte vermieden werden können, wenn die Führungskräfte in der Kirche rechtzeitig die Ausweglosigkeit des Kampfes erkannt — an Anschauungsmaterial hat es wahrhaftig nicht gefehlt — und sich mit den Regierungsstellen abgesprochen hätten, um zu retten, was noch zu retten war, anstatt die Lehrer und die Gläubigen ins offene Messer rennen zu lassen.

Noch weniger können wir heute verstehen, daß nur 30 Jahre später, als es wieder um die Bekenntnisschule ging, für die sich die CSU bis dahin stimmengewinnbringend eingesetzt hatte, kirchliche Kreise in einem Mißverständnis der Bestimmungen des 2. Vatikanischen Konzils über die Religionsfreiheit, die Konfessionsschule von heute auf morgen kampfflos zugunsten einer angeblich „christlichen Gemeinschaftsschule“ preisgegeben haben.

Man hat aus der Vergangenheit nichts gelernt und, wie es scheint, zu wenig erkannt, wie wichtig es ist, wessen Geistes die Lehrer sind, die unsere heranwachsende Jugend unterrichten. Ob diese, wenn sie einmal erwachsen ist und sie gefordert werden sollte, mit demselben Glaubenseifer wie ihre Großeltern für die Belange des Reiches Gottes eintreten wird?

¹⁵ Während der Drucklegung ist folgende hierher gehörende Studie erschienen: Fr. Sonnenberger, Der neue „Kulturkampf“. Die Gemeinschaftsschule und ihre historischen Voraussetzungen, in: Bayern in der NS-Zeit, Bd. 3, hrsg. von M. Broszat - E. Fröhlich - A. Großmann (München 1981) 235—327.

*An alle katholischen Eltern und Erziehungsberechtigten
der Stadtpfarrei Deggendorf.*

Aus Oberbayern kam die sehr überraschende Nachricht, daß nunmehr in allen dortigen Gemeinden die deutsche Gemeinschaftsschule eingeführt werde, „weil sich die Eltern nahezu hundertprozentig für diese Schulform ausgesprochen hätten.“ Es ist nun zu erwarten, daß auch bei uns in Niederbayern die Eltern bald veranlaßt werden sich „frei“ für die Gemeinschaftsschule auszusprechen. Ich sehe mich daher genötigt nochmals an alle Eltern und Erziehungsberechtigten meiner Pfarrei ein aufklärendes und mahnendes Wort zu richten.

Was wollen wir mit der *Katholischen Bekenntnisschule*? Wir wollen mit ihr den katholischen Glauben unserer Kinder bewahren und schützen! In dieser Schule dürfen nämlich nur katholische Lehrer vor Eure Kinder treten und muß der gesamte Unterricht und die Erziehung dem Geiste unseres katholischen Glaubens entsprechen.

In der *Gemeinschaftsschule* aber müßt Ihr Eure Kinder Lehrern anvertrauen, die ohne Rücksicht auf ihr religiöses Bekenntnis, ohne Rücksicht auf ihre Gläubigkeit oder Ungläubigkeit oder auch Kirchenfeindlichkeit angestellt werden. Unsere klösterlichen Lehrkräfte, für die wir uns im letzten Jahr mit 93,7 % der Eltern und Erzieher eingesetzt haben, müßten natürlich sofort aus der Gemeinschaftsschule verschwinden; denn der Unterricht wird dort im Geiste einer Weltanschauung erteilt, die in offenem Widerspruch zu jedem Christentum steht. Gewiß darf zunächst noch katholischer Religionsunterricht erteilt werden. Aber, ob das so bleibt? Und was nützen die paar Religionsstunden, wenn der Unterricht in den übrigen Fächern in einer Art erteilt wird, die das wieder niederreißt, was Ihr selber zu Hause und was der Katechet in der Schule mühsam in den Kindern aufbaut!

Ihr seht, es geht um den Glauben Eurer Kinder! Darum sage ich Euch:

1. Als Katholiken *müßt* Ihr Euch mit allen Kräften gegen die Einführung der Gemeinschaftsschule wehren!

Ihr dürft den katholischen Glauben Eurer Kinder nicht so großer Gefahr aussetzen. Sonst würdet Ihr Euer Elterngewissen schwer belasten!

2. Als deutsche Katholiken *dürft* Ihr Euch wehren, weil Gesetz und Recht für Euch ist!

Es ist unerhört beleidigend, wenn man den Kampf für die gesetzmäßig gewährleistete katholische Schule als Volksverrat bezeichnet! *Seit wann ist denn das Volksverrat, wenn wir dem Wort des Führers glauben*, das er der katholischen Kirche im Reichskonkordat gegeben hat, das zum Staatsgesetz erhoben ist: „Die Beibehaltung und Neueinrichtung katholischer Bekenntnisschulen bleibt gewährleistet.“

Und wenn wir uns auf ein so feierlich gegebenes Wort des Führers nicht mehr verlassen könnten, welche Garantie hätten wir denn dann noch für die Aufrichtigkeit des Versprechens, „bezüglich des Religionsunterrichtes bleibe in der neuen Schule alles beim Alten“?!

3. Darum wollen wir uns als aufrechte deutsche Katholiken mit allen rechtlichen Mitteln gegen die Gemeinschaftsschule wehren.

Verweigert jedes Ja und jede Unterschrift, weil Ihr nicht mithelfen wollt und nicht mithelfen dürft an der Vernichtung des katholischen Glaubens in den Herzen Eurer Kinder. Weist jede solche Zumutung, so oft sie an Euch herankommen mag, mit aller Ruhe und Entschiedenheit zurück! Auch, wenn man Euch droht! Niemand kann dafür gestraft werden, daß er gesetzmäßig handelt und spricht. Und die katholische Bekenntnisschule ist gesetzmäßig!

Eine Ausführung versteckter oder offener Drohungen seitens der Werber für die Gemeinschaftsschule ist einfach unmöglich, weil ungesetzlich! Laßt Euch nicht einschüchtern, laßt Euch nicht irreführen! Und noch dazu:

93,7 % aller katholischen Eltern und Erziehungsberechtigten haben bei uns im Vorjahr für die Beibehaltung der klösterlichen Lehrkräfte ihre Unterschrift hergegeben. Jetzt geht es aber um etwas viel Wichtigeres: Um die Sicherung und Beibehaltung unseres katholischen *Glaubens* bei unserer Jugend!

*Darum tut Eure Pflicht, wie damals und Ihr werdet
die katholische Schule für Eure Kinder retten,
wie sie anderswo gerettet wurde, wo die Eltern
furchtlos treu zusammen standen!*

*Verweigert jedes „Ja“ und jede Unterschrift
für die Gemeinschaftsschule!*

Euer Seelsorger
Dr. Stich
Stadtpfarrer

Beilage 2

Kanzelaufwurf des Stadtpfarrers von Plattling

Am heutigen Tage findet höchstwahrscheinlich die Abstimmung über die Gemeinschaftsschule statt. Dieselbe wird wohl so durchgeführt werden wie auch in anderen Bezirken; nämlich in folgender Weise: die Kinder werden heute von der Schule Zettel mitheimbringen, auf denen noch einmal eine warme Empfehlung für die Gemeinschaftsschule steht und zugleich angegeben sein wird, wie die Eltern abstimmen sollen.

Liebe Eltern! Nun hat die Stunde der Entscheidung geschlagen auch in unserer Pfarrei. Oft genug seid ihr ja durch den hl. Vater, durch die Bischöfe und euere Seelsorger über die religiösen Gefahren der Gemeinschaftsschulen aufgeklärt worden, oft haben wir schon vor dem Heiland im Tabernakel gebetet um die Erhaltung der Bekenntnisschule, die einzig und allein die Garantie ist für die kath. Erziehung eurer Kinder. Freilich wird man euch versichern und betuern und gerade heute noch ganz besonders, daß in der Gemeinschaftsschule alles beim alten bleibt. Doch, liebe Eltern, wir bitten und beschwören euch, laßt euch nicht täuschen! So hat man es auch in Regensburg hoch und heilig versichert, und jetzt dürfen die Kinder nicht einmal das Kreuzzeichen in der Gemeinschaftsschule machen, wie unser Herr Bischof in seinem Neujahrs-Hirtenschreiben mit tiefstem Schmerz feststellen mußte! Darum laßt euch nicht irreführen, bleibet vielmehr fest! Es handelt sich um unser höchstes und heiligstes Gut, um den Glauben unserer Kinder!

Liebe Eltern! Beherzigt das Wort der hl. Schrift: „Fürchte dich nicht vor dem, was du leiden wirst, sei getreu bis in den Tod, so will ich dir die Krone des Lebens geben.“ Übrigens ist euch durch die staatlichen Gesetze Gewissensfreiheit zugesichert.

Gebt daher auf jeden Fall, mag man euch noch sagen, was man will, euren Willen *gegen* die Gemeinschaftsschule eindeutig kund! Schreibt ein entschiedenes *nein* auf den Zettel und liefert ihn zur bestimmten Zeit sicher ab. Nicht abgegebene Zettel werden als Zustimmung aufgefaßt!

Liebe Eltern! Bleibet fest auf euerm *nein*, selbst wenn man euch nachträglich auffordern sollte euere Stimme zurückzuziehen! Wir bitten euch ferner, sagt das, was euch jetzt ans Herz gelegt worden ist, auch allen Eltern, die euch bekannt sind und die Kinder in der Schule haben!

Liebe Eltern! Denkt an euere Sterbestunde, wo ihr euere heutige Willenskundgebung vor dem allheiligen und allgerechten Gott verantworten müßt, der gesagt hat: „Wer mich vor den Menschen bekennt, den will auch ich bekennen vor meinem Vater, der im Himmel ist; wer mich aber vor den Menschen verleugnet, den werde auch ich vor meinem Vater verleugnen, der im Himmel ist.“